Beilage 667/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landesabgabenordnung 1996 geändert wird
(Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-225/2-XXVI,
miterl. **Beilage 644/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem In-Kraft-Treten des Oö. Verwaltungsreformgesetzes 2002 am 1.10.2002 ist der unabhängige Verwaltungssenat sachlich zuständige Abgabenbehörde in zweiter Instanz insbesondere in den Angelegenheiten der Landesabgaben und der von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sieht für Berufungsverfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten besondere Verfahrensbestimmungen, etwa hinsichtlich der Parteistellung oder der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle sollen diese für das Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat bezughabenden Regelungen des AVG auch in Abgabenangelegenheiten anwendbar erklärt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2004, G 95/04-8, § 117 Bundesabgabenordnung (BAO), welcher im Wesentlichen den im Einzelfall ergehenden Erkenntnissen von Höchstgerichten den Rang verbindlicher genereller Normen beilegt und damit "Rechtsquellentypen" schafft, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind, ersatzlos aufgehoben. Die dem § 117 BAO nachgebildete Bestimmung des § 91a Oö. Landesabgabenordnung 1996 soll aufgehoben werden, um auch im landesgesetzlich geregelten Bereich der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Kosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen; die Verankerung der besonderen Verfahrensbestimmungen für den Oö. Verwaltungssenat dient im Wesentlichen der Klarstellung und wird die wenigen Verfahren vor dem Verwaltungssenat kaum aufwendiger machen.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden

gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 55 Abs. 4), Z. 2 (§ 69a), Z. 3 (§ 71a) und Z. 6 (§ 212 Abs. 3):

Gemäß Art. II Abs. 5 erster Satz EGVG finden die Verwaltungsverfahrensgesetze (EGVG, AVG, VStG und VVG) in Abgabenangelegenheiten der Länder und Gemeinden grundsätzlich keine Anwendung, "es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist."

Wesentliche - die unabhängigen Verwaltungssenate expressis verbis betreffende - Regelungen des AVG, nämlich hinsichtlich der Parteienrechte der belangten Behörde im Berufungsverfahren und im Verfahren auf Grund eines Devolutionsantrags, der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Entscheidungsfindung nach durchgeführter Verhandlung, der Bescheiderlassung und der grundsätzlich meritorischen Entscheidung sollen für den Oö. Verwaltungssenat, der sachlich zuständige Abgabenbehörde in zweiter Instanz ist, auch bei Durchführung der abgabenrechtlichen Verfahren gelten und anwendbar sein.

Die Bestimmungen der §§ 67b, 67d, 67e, 67f, 67g und 67h AVG werden daher unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Oö. Verwaltungssenat in abgabenrechtlichen Verfahren ausschließlich durch Einzelmitglied entscheidet (§ 48 Abs. 3 Oö. LAO 1996), vollinhaltlich in die Oö. Landesabgabenordnung 1996 übernommen.

Zu Art. I Z. 4 (Aufhebung des § 91a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2004, G 95/04-8, § 117 Bundesabgabenordnung (BAO) zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsauffassung legt diese Bestimmung den im Einzelfall ergehenden Erkenntnissen von Höchstgerichten den Rang verbindlicher genereller Normen bei und schafft damit Rechtsquellentypen, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind. Die Vorschrift durchbricht ferner die im Art. 18 B-VG angeordnete Bindung der Verwaltung an das Gesetz, ohne dass hiefür eine verfassungsgesetzliche Deckung vorhanden wäre. Sie ist schließlich mit den von der Bundesverfassung den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts übertragenen Aufgaben nicht vereinbar.

Die Aufhebung des § 117 BAO wurde nunmehr im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 2/2005) kundgemacht; sie ist seither nicht mehr anzuwenden.

Die dem § 117 BAO nachgebildete Bestimmung des § 91a Oö. Landesabgabenordnung 1996 soll aufgehoben werden, um auch im landesgesetzlich geregelten Bereich der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 153 Abs. 4):

Die Zitatanpassung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens,

das bei der Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2004, LGBl. Nr. 58, unterlaufen ist.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landesabgabenordnung 1996 geändert wird (Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 22. September 2005

Ing. Mag. Gumpinger	**Weixelbaumer**
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landesabgabenordnung 1996 geändert wird (Oö. Landesabgabenordnungs-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Partei ist auch:

1. im Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat: die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;

2. im Verfahren auf Grund eines Devolutionsantrags (§ 233 Abs. 2) vor dem unabhängigen Verwaltungssenat: die Unterbehörde."

2. Nach § 69 wird folgender 5a. Abschnitt eingefügt:

"5a. ABSCHNITT

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

§ 69a

(1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist;

2. der Devolutionsantrag (§ 233 Abs. 2) zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(3) Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

§ 69b

(1) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch Verfahrensanordnung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Zeugen.

(3) Unmittelbar nach der Verkündung des Beschlusses über den Ausschluss der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, dass je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

(4) Wenn die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es soweit untersagt, daraus Umstände weiterzuverbreiten, als dies aus den im Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist.

§ 69c

Hat eine Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung nur von jenem Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenats getroffen werden, das an dieser Verhandlung teilgenommen hat."

3. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

"§ 71a

(1) Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenats und ihre wesentlichen Begründungen sind auf Grund der Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach deren Schluss zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheids ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig.

(2) Die Verkündung entfällt, wenn

1. eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder

2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann

und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist.

(3) Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Bescheids zuzustellen."

4. § 91a entfällt.

5. Im § 153 Abs. 4 wird das Zitat "§ 6 Z. 1 oder 2 F-VG 1948" durch das Zitat "§ 6 Abs. 1 Z. 1 oder 2 F-VG 1948" ersetzt.

6. § 212 lautet:

"§ 212

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, wenn die Berufung nicht gemäß § 207 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Für den unabhängigen Verwaltungssenat gilt dies nur, wenn die belangte Behörde dem nicht bei der Vorlage der Berufung unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz kann aber jedenfalls auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, wenn § 205 Abs. 2 nicht entgegensteht.

(2) Sofern die belangte Behörde keinen Widerspruch im Sinn des Abs. 1 erhoben hat, ist die Abgabenbehörde zweiter Instanz berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

(3) Im Fall eines Widerspruchs der belangten Behörde gemäß Abs. 1 hebt der unabhängige Verwaltungssenat den Bescheid auf, sofern dieser rechtswidrig ist. Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überlässt, die belangte Behörde aber davon im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.